

Senkung der Abgangsentschädigungen des Gemeinderats



Antrag

1. Der Gemeinderat wird beauftragt, eine Total- oder Teilrevision des Reglements über die Gewährung einer Abgangsentschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates (Abgangsreglement) zu entwerfen.
2. Stossrichtung der Revision ist eine deutliche Senkung der maximal beanspruchbaren Abgangsentschädigung (heute: Abgangsentschädigung während acht Jahren).
3. Die Revision erfüllt ausserdem folgende Eckpunkte:
 - a. Die Abgangsentschädigungen werden in Monatsrenten entrichtet. Diese betragen, vorbehaltlich eines Teuerungsausgleichs, höchstens 100 % der letzten ordentlichen monatlichen Besoldung.
 - b. Bei der Bemessung der Abgangsentschädigungen wird der Abgangsgrund als ein Kriterium berücksichtigt.
 - c. Dabei spricht der Abgangsgrund Nichtwiederwahl für höhere bzw. längere Abgangsentschädigungen als der Abgangsgrund freiwilliger Rücktritt. Letzterer wiederum spricht für höhere bzw. längere Abgangsentschädigungen als der Abgangsgrund Amtszeitbeschränkung.
 - d. Abgangsentschädigungen werden während höchstens 12 Monaten entrichtet, wenn der Abgang auf eine Nichtwiederwahl zurückgeht.
 - e. Abgangsentschädigungen werden während höchstens 6 Monaten entrichtet, wenn der Abgang auf einen freiwilligen Rücktritt zurückgeht.
 - f. Abgangsentschädigungen werden während höchstens 3 Monaten entrichtet, wenn der Abgang auf die Amtszeitbeschränkung zurückgeht.
 - g. Die unter d., e. und f. genannten Zeiträume können in Härtefällen verlängert werden.

Begründung

Das heute gültige Abgangsreglement gewährt ehemaligen Mitgliedern des Gemeinderats eine finanzielle Absicherung, die – je nach Alter, Amtszeit und Abgangsgrund – weit über das hinausgeht, was andere Erwerbstätige in vergleichbaren Situationen (z. B. bei Kündigung) üblicherweise erhalten. Die Situation eines ehemaligen Mitglieds des Gemeinderats unterscheidet sich zwar in einzelnen Punkten von der Situation anderer ehemaliger Erwerbstätiger, die Unterschiede – es handelt sich sowohl um Vor- als auch um Nachteile – rechtfertigen aber nicht die gegenwärtige teils sehr deutliche Besserstellung ehemaliger Mitglieder des Gemeinderats gegenüber anderen ehemaligen Erwerbstätigen.

Die Abgangsentschädigungen an ehemalige Mitglieder des Gemeinderats sollen in erster Linie dazu dienen, schwer kalkulierbare Risiken (insb. das einer Nichtwiederwahl) abzufedern und damit ein für Erwerbstätige übliches Niveau an Planungssicherheit zu gewährleisten. Benötigen ehemalige Mitglieder des Gemeinderats hingegen zusätzliche Handlungsoptionen im Hinblick auf die flexible Ausgestaltung ihres Altersrücktritts, wie sie andernorts auch (zunehmend) üblich sind, sind solche Handlungsoptionen im Rahmen der Bestimmungen über die Pensionskasse zu schaffen.

Köniz, Januar 2014

Casimir von Arx

Casimir von Arx

R. N. N. N.

R. N. N. N.

Markus Fuchs

B. J. N. N.



Interpellation SP Köniz (Bruno Schmucki): Kontrolle und Transparenz bei Entschädigungen für Nebenbeschäftigungen und Mandate der Mitglieder des Gemeinderates

In den letzten Wochen wurde öffentlich bekannt, dass in verschiedenen Kantonsregierungen zu wenig klar definiert ist, wie mit zusätzlichen Einkünften/Spesen aus Nebenbeschäftigungen und Mandaten (Verwaltungsräte, Stiftungsräte etc.) umgegangen wird und wer die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben kontrolliert. Diese Frage stellt sich natürlich nicht nur auf kantonaler, sondern auch auf kommunaler Ebene.

Die Gemeinde Köniz regelt diesen sensiblen Bereich im «Reglement über die Entschädigung und Nebenbeschäftigung der Mitglieder des Gemeinderats und über weitere Entschädigungen (Behördenreglement)» vom 8. März 2008. Zudem publiziert sie auf ihrer Website das sogenannte «Behördenverzeichnis», welches die Nebenbeschäftigungen, Interessenbindungen und Funktionen aller Exekutiv-Mitglieder in anderen Organisationen ausweist. Dieses Verzeichnis wurde letztmals 6. März 2013 aktualisiert.

Der Gemeinderat wird gebeten, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Erfahrungen wurden mit der Umsetzung des Behördenreglements gemacht? Hat es sich in der Praxis bewährt und reicht das Reglement aus, um alle Fragen rund um die Entschädigungen aus Nebenbeschäftigungen für die Mitglieder des Könizer Gemeinderates verbindlich und transparent zu klären?
2. Durch wen und in welcher Regelmässigkeit werden die Einhaltung des Behördenreglements und die Einträge im Behördenregister kontrolliert?
3. Wie deklarieren die Gemeinderäte die Höhe ihrer Entschädigungen aus Nebenbeschäftigungen und Mandaten? Gibt es eine transparente Übersicht über die entsprechenden Summen und wird auch der Zeitaufwand ausgewiesen? Wie beurteilt der Gemeinderat diese Praxis?
4. Gibt es eine Prüfung der Vereinbarkeit einer Nebenbeschäftigung mit dem Amt als Exekutiv-Mitglied/Departementsvorsteher/in? Wenn ja: Wer macht diese Prüfung und zu welchen Ergebnissen ist man gekommen?
5. Mit welchen Massnahmen werden allfällige Interessenkollisionen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen ausgeschlossen?
6. Müssen die Mitglieder des Gemeinderates auch die Höhe der Entschädigung deklarieren, welche in Form von Auslagenersatz (Spesen) ausbezahlt werden – obwohl diese von einer allfälligen Ablieferungspflicht explizit ausgenommen sind (Art. 7 Abs. 2 Behördenreglement)? Wie beurteilt der Gemeinderat den Umstand einer fehlenden Ablieferungspflicht von Auslagenersatz?
7. Gibt es in der Gemeinde Köniz nebst den Mitgliedern des Gemeinderates noch andere Angestellte, welche aufgrund ihrer beruflichen Funktion externe Mandate wahrnehmen und dafür eine Entschädigung erhalten? Wie werden diese Entschädigungen ausgewiesen? Und müssen sie abgeliefert werden?

Mittelhäusern, 17.01.2014
Bruno Schmucki

B. Schmucki
S. Stäubli-Häberlin
A. Büniger-Frank
A. Roth
Z. Müller

als folgendem
Matthias Rodeli
Cornelia von Arx
Th. Nüssli
B. Frey

A. Rott
L. Deering
M. G. L.
H. Damb

H. Moore

A. Shaw

M. Win

B. J. ...
H. ...

— 625057